

7/O/1 Verordnung über die Erhebung von Beiträgen für kirchliche Handlungen und kirchliche Dienste

vom 12. November 2009

Die Synode, gestützt auf KO Art. 211, Abs. 2 in Verbindung mit Art. 136a, erlässt:

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1 Diese Verordnung regelt die Erhebung von Beiträgen für kirchliche Handlungen und kirchliche Dienste, welche von Personen beansprucht werden, die nicht der Evangelisch-Reformierten Kirche angehören.
- 2 Diese Verordnung regelt auch die Erhebung von Beiträgen für kirchliche Handlungen für Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirche, welche ausserhalb ihrer Kirchgemeinde oder ausserhalb des Gebietes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus (Art. 101 KO) wohnen oder einer andern Mitgliederkirche der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz angehören.

2. Kirchliche Handlungen und kirchliche Dienste

- 1 Die kirchlichen Handlungen sind in der Kirchenordnung unter Titel I. 1. B. lit. a) bis e) umschrieben.
- 2 Unter dem Begriff «Kirchliche Dienste» sind alle weiteren Dienstleistungen der Evangelisch-Reformierten Kirche zu verstehen.

3. Grundsatz

- 1 Für die Kirchgemeinde besteht keine Verpflichtung, kirchliche Handlungen oder kirchliche Dienste für Nichtmitglieder zu erbringen.
- 2 Beim Wunsch nach einer kirchlichen Handlung führt die Pfarrperson ein Gespräch mit den Anfragenden, um ihnen die Bedeutung der christlichen und theologischen Aspekte aufzuzeigen.
- 3 Beim Wunsch nach kirchlichen Diensten führt die zuständige Person der Kirchgemeinde ein Gespräch mit den Anfragenden.

4. Taufe (Art. 24 – 32 KO)

Für Taufen im Gemeindegottesdienst werden keine Beiträge erhoben.

5. Kirchlicher Unterricht (Art. 61 – 71 KO)

- 1 Der kirchliche Unterricht steht allen Kindern und Jugendlichen offen.
- 2 Zu Beginn des kirchlichen Unterrichts werden Eltern, die Nichtmitglied sind, gebeten, an die Kosten einen freiwilligen Beitrag zu leisten.
- 3 Für Kinder und Jugendliche (Mitglieder und Nichtmitglieder), welche ausserhalb des Gebietes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus (Art. 101 KO) wohnen, wird gemäss Art. 12 dieser Verordnung ein Beitrag verlangt.
- 4 Für besondere Veranstaltungen werden für Kinder und Jugendliche gemäss Art. 12 dieser Verordnung Beiträge festgesetzt.

6. Konfirmandenunterricht und Konfirmation (Art. 72 – 81 KO)

- 1 Der Konfirmandenunterricht steht allen Jugendlichen offen, welche die verlangten Voraussetzungen erfüllen.
- 2 Zu Beginn des Konfirmandenunterrichts werden Eltern, die Nichtmitglied sind, gebeten, an die Kosten einen freiwilligen Beitrag zu leisten.
- 3 Für Jugendliche (Mitglieder und Nichtmitglieder), welche ausserhalb des Gebietes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus (Art. 101 KO) wohnen, wird gemäss Art. 12 dieser Verordnung ein Beitrag verlangt.
- 4 An die Kosten für die Teilnahme an Ausflügen, Lager und Projekten werden gemäss Art. 12 dieser Verordnung Beiträge festgesetzt.

7. Trauung (Art. 39 – 48 KO)

- 1 Für die Trauung von Nichtmitgliedern werden Beiträge gemäss Art. 12 dieser Verordnung erhoben.
- 2 Für die Trauung eines Paares von ausserhalb des Gebietes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus (Art. 101 KO) werden für Mitglieder Beiträge gemäss Art. 12 dieser Verordnung in Rechnung gestellt. In Bezug auf die Mitgliedschaft gilt Art. 43 KO.
- 3 Für die Trauung eines Paares von ausserhalb seiner Glarner Kirchgemeinde werden in der Regel keine Kosten für die Kirchenbenützung verrechnet. Für die Kosten des Organistendienstes ist die Wohnortkirchgemeinde zuständig.

8. Segenshandlungen (Art. 60 KO)

Für Segenshandlungen im Gemeindegottesdienst werden keine Beiträge erhoben.

9. Abdankung (Art. 49 – 58 KO)

- 1 Für verstorbene Nichtmitglieder kann auf Wunsch der Angehörigen eine Abdankung gehalten werden. Es werden Beiträge gemäss Art. 12 dieser Verordnung erhoben.
- 2 Die Abdankungsfeier findet in der Regel in der Kirchgemeinde der verstorbenen Person statt.
- 3 Für die Abdankungsfeier eines verstorbenen Mitgliedes von ausserhalb des Gebietes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus (Art. 101 KO) werden Beiträge gemäss Art. 12 dieser Verordnung in Rechnung gestellt. In der Regel führt die Pfarrperson der Wohnortkirchgemeinde die Abdankung durch.
- 4 Für die Abdankungsfeier eines verstorbenen Mitgliedes von ausserhalb seiner Glarner Kirchgemeinde werden in der Regel keine Kosten für die Kirchenbenützung verrechnet. Für die Kosten des Organistendienstes ist die Wohnortkirchgemeinde zuständig.
- 5 Wird für eine Abdankungsfeier in der eigenen Kirchgemeinde eine auswärtige Pfarrperson gewünscht oder mitgebracht, so ist diese von den Angehörigen zu entschädigen.

10. Bestattung

Für die Bestattung gelten die örtlichen Friedhofsordnungen und deren Gebührentarife.

11. Dienendes Handeln

Seelsorge und Diakonie werden jeder Rat und Hilfe suchenden Person ohne Rücksicht auf Kirchen- und Religionszugehörigkeit gewährt, solange dies für die Kirchgemeinde personell und finanziell möglich ist.

12. Beitragsordnung

- 1 Für die Benützung eines Kirchengebäudes für eine kirchliche Handlung oder einen kirchlichen Dienst für Nichtmitglieder ohne zusätzliche Beanspruchung der Pfarrperson wird ein Benützungsbeitrag erhoben.
- 2 Wird der Dienst der örtlichen Pfarrperson für eine kirchliche Handlung (Abdankung oder Trauung) für Nichtmitglieder gewünscht, wird ein zusätzlicher Beitrag fällig. Im Sinne eines Solidaritätsbeitrages wird ein Betrag von mindestens 1000 Franken erhoben. Die Pfarrperson wird gemäss dem Reglement über die Stellvertretung (7/T/5) entschädigt.
- 3 Die Synode erlässt eine Beitragsordnung.

13. Inkrafttreten, aufgehobenes Recht

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die Verordnung 7/O/1 vom 19. November 1997.

Beitragsordnung

vom 12. November 2009

Die Synode, gestützt auf Art. 12 Abs. 3 der Verordnung über die Erhebung von Beiträgen für kirchliche Handlungen und kirchliche Dienste (7/O/1), erlässt:

	Nichtmitglieder	Mitglieder ausserhalb der Kirchgemeinde	Mitglieder ausserhalb der Glarner Landeskirche
Kirchlicher Unterricht			
Unterricht	Freiwilliger Beitrag	Kein Beitrag	Gemäss interkant. Vereinb. mit der Landeskirche SG: Primarstufe: 250.–/Schuljahr/Schüler Oberstufe: 300.–/Schuljahr/Schüler
Besondere Anlässe: Ausflüge, Exkursionen etc.	Kostendeckender Beitrag	Kostendeckender Beitrag	Kostendeckender Beitrag
Konfirmandenunterricht und Konfirmation			
Unterricht	Freiwilliger Beitrag	Kein Beitrag	Gemäss interkant. Vereinb. mit der Landeskirche SG: 600.–/Unterrichtsjahr/Konfirmand
Besondere Anlässe: Ausflüge, Exkursionen, Lager, Projekte etc.	Kostendeckender Beitrag	Kostendeckender Beitrag	Kostendeckender Beitrag
Trauungen/Abdankungen			
Kirchenbenützung, inkl. Präsenz des Sigristen	400.–, für die Stadtkirche Glarus erlässt der örtliche Kirchenrat eine separate Regelung	Kein Beitrag	400.–, für die Stadtkirche Glarus erlässt der örtliche Kirchenrat eine separate Regelung
Orgeldienst	Nach Aufwand	Übernahme durch die Wohnortkirchgemeinde	Übernahme durch die Wohnortkirchgemeinde
Reinigung Heizung Pfarrperson	Nach Aufwand Nach Aufwand mindestens 1000.– Solidaritätsbeitrag	Nach Aufwand Nach Aufwand Kein Beitrag	Nach Aufwand Nach Aufwand mindestens 500.– Solidaritätsbeitrag
Taufe			
im Gemeindegottesdienst	Kein Beitrag	Kein Beitrag	Kein Beitrag
Segenshandlungen			
im Gemeindegottesdienst	Kein Beitrag	Kein Beitrag	Kein Beitrag
Dienendes Handeln	solange dies für die Kirchgemeinde personell und finanziell möglich ist	solange dies für die Kirchgemeinde personell und finanziell möglich ist	solange dies für die Kirchgemeinde personell und finanziell möglich ist

Allfällige Ausnahmen in begründeten Fällen liegen jeweils im Ermessen des örtlichen Kirchenrate